

Begründung

BBauP 10.31

zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Schwarzenmoor, Kreis Herford,
Eigenheimsiedlung "Uhlenbach-Tal", Gemarkung Schwarzenmoor Flur 16.

I. Vorbemerkung

Das weiterhin anhaltende starke Interesse für eine Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadt Herford, die reizvolle Wohnlage des Geländes und die Tatsache, daß die notwendigen Erschließungsanlagen (Straßen-, Be- und Entwässerung, Elektroversorgung) in der Hauptsache bereits angelegt sind, veranlaßt die Gemeinde Schwarzenmoor zur Erweiterung ihres Bebauungsgebietes im Bereich "Schöne Aussicht".

Sie hat sich daher entschlossen, zur harmonischen Abrundung des o.a. Bebauungsgebietes nach Süden hin einen weiteren Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan Nr. 2 "Uhlenbach-Tal" wird in Übereinstimmung mit den §§ 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) als qualifizierter Bebauungsplan festgesetzt. Er bildet die rechtliche Grundlage für eine planvolle und dem Landschaftsbild angepaßte Bebauung der einzelnen Grundstücke und des gesamten Plangebietes.

Diese rechtliche Grundlage ist insbesondere deshalb erforderlich, weil das Plangebiet unmittelbar an das große Landschaftsschutzgebiet angrenzt, welches weite Teile der Gemeinde Schwarzenmoor erfaßt und weil der weitere Schutz des Landschaftsbildes -auch an den Übergangsstellen- gesichert werden soll.

Der Plan enthält die gemäß § 30 BBauG. vorgeschriebenen Mindestfestsetzungen über:

- a) Art und Maß der baulichen Nutzung
- b) die überbaubaren Grundstücksflächen
- c) die örtlichen Verkehrsflächen

(der Lüüberlindenweg als die einzige infrage kommende örtliche -öffentliche- Verkehrsfläche ist nur deshalb nicht mit in das Plangebiet einbezogen, weil er bereits zum Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 "Schöne Aussicht" gehört).

Weitere Festsetzungen (gemäß § 9 BBauG. und aufgrund der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG. vom 29.11.1960 -GV. Bl.NRW-A-S.433) ergeben sich aus der Darstellung im Plan. Sie sind -wie auch die o.a. Mindestfestsetzungen- durch Zeichnung, Farbe und Schrift dargestellt.

Zum Bebauungsplan gehört ein Textteil, in dem insbesondere Festsetzungen zur Bebauung sowie zur Bau- und Grundstücksgestaltung aufgenommen worden sind.

II. Kosten

Die erforderlichen Erschließungsanlagen sind in der Hauptsache im Zusammenhang mit der Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 1 erstellt worden.

Die noch erforderlichen bzw. zu vervollständigenden Erschließungsanlagen -Bordstein, Pflasterrinnen, Kanalisation und Wasserversorgung- werden auf insgesamt 35.000,- M geschätzt.

Die entstehenden Kosten werden gemäß § 123 (3) BBauG. von Dritten (den Grundstückserwerbern) übernommen.

III. Ausnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Es sind keine derartigen Maßnahmen erforderlich.

IV. Zeitfolge

Das Plangebiet soll sobald wie möglich endgültig aufgeschlossen und der Bebauung zugeführt werden.

Sobald die Vermessung durchgeführt ist, werden die noch ausstehenden Erschließungsarbeiten in Angriff genommen.

Es wird damit gerechnet, daß die Bebauung der neugeschaffenen Wohngrundstücke in den Jahren 1963 und 1964 durchgeführt und abgeschlossen werden kann.

Herford/Schwarzenmoor, den 19. 12. 1961

Für die Amtsverwaltung
Herford-Hiddenhausen



(Busch)
Amts- u. Gemeindedirektor

Für die Gemeinde



(Niemann)
Bürgermeister

Hat vorgelegen
DETMOLD, DEN-3. NOV 1961
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG:

